Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1262.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten August 1830., die Ermäßigung der im Tarife vom 24sten Juli 1828. festgesetzten Schiffahrts-Abgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne, und deren Anwendung auf die kleinern Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 3ten v. M. will Ich, zur Erleichterung des Verkehrs, die Schiffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne auf den sechsten Theil der Abgaben, welche durch den Tarif vom 24sten Juli 1828. für die beladenen Kähne festgesetzt sind, hierdurch ermäßigen, und zugleich nach Ihren Anträgen genehmigen, daß der Tarif vom 24sten Juli 1828. mit vorstehender Abänderung auch auf den kleinern Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, eingeführt werde.

I. Die bisher auf dem Ruppiner und Templiner Kanal, nach älteren Verordnungen, für die Staatskassen erhobenen Abgaben an Wasserzöllen, an Schleusen- und Schleusen-Aufzugs-, an Kahn-, an Mannschafts- und Stätte-Geldern, oder unter welchen andern Benennungen sie entrichtet worden, sollen abgeschafft und nicht mehr erhoben, dagegen aber künftig Schiffahrts-Abgaben nach dem Tarife vom 24sten Juli 1828. entrichtet werden, und zwar für die Schiffahrt und Flösserei

a) im Ruppiner Kanal, so oft die Thiergarten-Schleuse bei Oranienburg,
b) im Templiner Kanal, so oft die Kannenberger Schleuse passirt wird.

II. Die Schleusen-Abgabe, welche auf der obern Havel bei den Strom-Schleusen zu Bredereiche und Zehdenick, nach den Bestimmungen der Verordnung wegen Aufhebung der Wasserbinnenzölle vom 11ten Juni 1816., bisher entrichtet wurde, soll künftig nicht mehr, sondern an deren Statt eine Schiffahrts-Abgabe nach dem Tarife vom 24sten Juli 1828. und zwar so oft erhoben werden, als die Schleuse bei Zehdenick passirt wird.

III. Folgende für die Benutzung von Schiffahrts- und Flösserei-Anlagen bisher bestandene Abgaben werden ganz erlassen:

1) die Abgabe für die Schiffahrt und Flösserei innerhalb des Werbelliner Kanals,
2) die Rhinfluß- und Schleusengelder, welche in Alt-Ruppin, und

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten September 1830.)

3) die Abgaben für die Flösserei und Schiffahrt im Nahmitz-Graben und Emster Fließ, welche in Lehnin,
4) die Abgaben für die Flösserei und Schiffahrt im Nauenschen Graben, welche bei den Schleusen in Brieselang und bei Nieder-Neuendorff entrichtet werden müssen;
5) die gleichen Abgaben für Benutzung des Storkower Kanals,
6) imgleichen der Schleuse in der Dahme bei Prieros,
7) die Schleusen- und Flösserei-Gefälle, welche bei Groß-Köritz, und
8) bei der Schleuse zu Mellen entrichtet werden;
9) die Schleusen-Gefälle zu Trebbin und Groß-Beuthen, wie auch
10) die gleichen Gefälle von den Floß-Schleusen zu Wittstock.

IV. Die hin und wieder üblichen Brückenaufzugs-Gelder bleiben vorerst bestehen.

V. Für Benutzung der Abladeplätze bei den Kanälen auf längere Zeit als einen Monat, kann, nach Verhältniß des benutzten Raumes, eine angemessene Gebühr durch das Finanzministerium bestimmt werden.

Das Finanzministerium hat diese Anordnungen alsbald öffentlich bekannt zu machen und zur Vollziehung zu bringen, auch Etats und Rechnungen hiermit belegen zu lassen. Berlin, den 7ten August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Schuckmann
und an das Finanzministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß danach vom 1sten Oktober d. J. ab verfahren werden soll. Berlin, den 23sten August 1830.

Der Finanzminister.
Maassen.

(No. 1263.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten August 1830., die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Justiz-Kommissionen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 15ten v. M. setze Ich, mit Aufhebung der speziellen Bestimmungen über die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Justiz-Kommissionen, im Reglement für die Justizräthe in Schlesien vom 15ten August 1750. §. 10., und in der Gebühren-Taxe für die Landes-Justiz-Kollegien vom 23sten August 1815. Abschnitt IV. No. 21. m. und Abschnitt V. No. 51. h., nach Ihrem Antrage fest: daß bei den Gebühren-Liquidationen dieser Beamten lediglich die allgemeinen Sätze der Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815. zum Grunde zu legen, wobei die Kreis-Justizräthe befugt seyn sollen, nach denselben Sätzen, wie

wie die Mitglieder der Ober-Landesgerichte, zu liquidiren, und bei Reisen, wenn ihnen das Fuhrwerk nicht von den Partheien gestellt wird, die Kosten von zwei Extrapostpferden in Rechnung zu stellen. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18ten August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Grafen von Danckelman.

(No. 1264.) Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlitten-Spur in der Provinz Posen. Vom 21sten August 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Posen bei ihrer zweiten Zusammenkunft um Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise in dortiger Provinz allerunterthänigst gebeten haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Ebenso sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Posen, mit Ausnahme der Luxuswagen, kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, dem die im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 5. Ebenso soll nach Ablauf von zwölf Jahren, von der Publikation gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, kein Luxuswagen gebraucht werden, wenn derselbe nicht die im §. 1. bezeichnete Eigenschaft hat.

§. 6. Wer sich nach den im §. 4. und 5. bestimmten Fristen eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gendarmerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach den im §. 4. und 5. bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Posen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen seyn sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen, so wie noch einmal vor Ablauf des zwölfjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten August 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. Maassen.